|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **geforderte Keywords:** | **ETF Besteuerung** | genutzt: 2 Mal https://intern.textbroker.de/img/ok.gif (Zu erreichende Keyworddichte: 2-3 Mal) |
| **Steuern ETFs** | genutzt: 1 Mal https://intern.textbroker.de/img/fail.gif (Zu erreichende Keyworddichte: 2-3 Mal) |
| **ETF Steuern** | genutzt: 1 Mal https://intern.textbroker.de/img/fail.gif (Zu erreichende Keyworddichte: 2-3 Mal) |

Der Text soll in 5-8 Absätze gegliedert sein.  
Zusätzliche Angaben - Bitte nennen Sie die gewünschten Call-to-actions: In 10 Schritten zum ETF-Profi! Jetzt anmelden!  
  
INHALT  
Der Inhalt ist für die Zielgruppe ETFs-Anfänger geschrieben.  
Der Leser sollte beim Lesen des Textes folgende Informationen erhalten:  
Folgende Punkte sollten simple und leicht verständlich sowie aber auch fachlich erläutert werden:  
  
- Abgeltungssteuer  
- Investmentsteuergesetz 2018  
- Besteuerung einer Vorabpauschale  
- Sparerpauschbetrag  
- Quellensteuer  
- Und zum Schluss Bespiele, wie die Besteuerung bei einem ausschüttenden und thesaurierender ETF berechnet wird.  
  
Blogartikel - Besteuerung von ETFs

2000 Wörter

<h1>Die <strong>Besteuerung</strong> von <strong>ETFs</strong> im Rahmen des Investmentsteuergesetzes 2018 – das alles hat sich geändert</h1>

<p>Seit dem Kalenderjahr <strong>2018</strong> haben sich in Bezug auf die <strong>ETF Besteuerung</strong> eine Vielzahl von Dingen geändert, die mitunter drastische Auswirkungen auf die individuellen <strong>Anlageentscheidungen</strong> nach sich zogen. Denn seit 2018 unterscheidet der Gesetzgeber nicht mehr zwischen <strong>steuereinfachen</strong> und <strong>steuernegativen ETFs</strong>, sondern unterlegt seitdem jedwede ETF-Arten einer direkten Besteuerung. Grundlage dieser Veränderung stellt eine Neuregelung des <strong>Investmentsteuergesetzes</strong> dar, nach welchem <strong>Investmentfonds</strong> sowie <strong>ETFs</strong> fortan steuerlich gleich zu behandeln sind. Ziel dieses Unterfangens war es, die individuelle <strong>Steuererklärung</strong> durch die entsprechenden Regelungen zu vereinfachen. Galt eine bisherige Unterscheidung zwischen <strong>ausschüttenden</strong> und <strong>thesaurierenden ETFs</strong>, bei denen ausschüttende ETFs einer direkten Besteuerung unterlagen und thesaurierende ETFs erst zum Veräußerungszeitpunkt besteuert werden mussten, so nimmt der Gesetzgeber seit 2018 auch eine zwischenzeitliche Besteuerung von sich im individuellen Depotbestand befindlichen ETF-Anteilen thesaurierender Natur vor. Welches Änderungen das <strong>Investmentsteuergesetz 2018</strong> dabei genau hervorbrachte und welche Dinge es grundsätzlich in puncto <strong>ETF Besteuerung</strong> zu beachten gilt, dazu in den nun folgenden Abschnitten detailliertere Informationen.</p>

<h2>Diese <strong>steuerlichen Änderungen</strong> sah das Investmentsteuergesetzt 2018 vor</h2>

<p>Nach seinem Inkrafttreten am <strong>1. Januar 2018</strong> sah das neue Investmentsteuergesetz eine Erleichterung der Besteuerung von <strong>Finanzprodukten</strong> wie zum Beispiel <strong>ETFs</strong> vor. Vorweg: Die technische Änderung der etwaigen Regelungen werden grundsätzlich von den jeweiligen <strong>Banken</strong> und <strong>Fondsgesellschaften</strong> umgesetzt, nicht jedoch vom <strong>Anleger</strong>. Folgende <strong>Kennzahlen</strong> für die <strong>Ermittlung</strong> der zu entrichtenden <strong>Abgeltungssteuer</strong> sollten im Rahmen der Besteuerung von ETFs fortan gelten:</p>

<ol>

<li>die Höhe der <strong>Ausschüttungen</strong> in Form von <strong>Dividenden</strong></li>

<li>der Wert der <strong>Fondsanteile</strong> am Kalenderjahresanfang</li>

<li>der Wert der <strong>Fondsanteile</strong> am Kalenderjahresende</li>

<li>die Art des <strong>ETF-Fonds</strong></li>

</ol>

<p>Zogen die alten Besteuerungsregelungen noch insgesamt <strong>33 unterschiedliche Kennzahlen</strong> ins Steuerkalkül, müssen fortan nur noch die vier genannten Kennzahlen beachtet werden. Außerdem: Seit 2018 werden <strong>alle ETF-Modelle gleich behandelt</strong>. Spielte es vor 2018 beispielsweise noch eine Rolle, in welchem <strong>Land</strong> der jeweilige ETF emittiert wurde, so werden <strong>inländische ETFs</strong> fortan genauso behandelt wie <strong>ausländische ETFs</strong>. So müssen mittlerweile auch auf <strong>inländische ETFs</strong> 15 Prozent Körperschaftssteuer entrichtet werden, was der Quellensteuer von deutschen Aktienanteilen in ausländischen ETFs entspricht. Egal ob die jeweiligen Gewinne durch das Investieren in ETFs entweder aus <strong>Ausschüttungen</strong> oder aus <strong>Kursgewinnen</strong> entstehen: Seit 2018 werden sämtliche ETF-Modelle <strong>jährlich besteuert</strong>. Bei einigen Modelle greift bisweilen sogar eine sogenannte <strong>Vorabpauschale</strong>, bei der dem etwaigen ETF eine <strong>pauschale Wertsteigerung</strong> beigemessen wird – dies betrifft vor allem <strong>synthetische ETFs</strong> sowie <strong>physisch thesaurierende ETFs</strong>, bei denen so <strong>Steuerstundung</strong> und ein erhöhter <strong>Dokumentationsaufwand</strong> fortan wegfallen.</p>

<h2>Was die <strong>Abgeltungssteuer</strong> ist und wie sich diese berechnet</h2>

<p>Die <strong>Abgeltungssteuer</strong> (oder früher auch <strong>Kapitalertragssteuer</strong> genannt) wird auf <strong>Kapitalerträge</strong> wie zum Beispiel <strong>Zinsen</strong>, <strong>Dividenden</strong>, <strong>Ausschüttungen</strong> sowie <strong>Beteiligungen</strong> und <strong>Kursgewinne</strong> fällig. Grundsätzlich bezahlen in Deutschland alle <strong>Steuerzahler</strong> einen Steuersatz in Höhe von <strong>25 Prozent</strong> auf alle Kapitalerträge. Hinzu kommt zudem ein obligatorischer <strong>Solidaritätszuschlag</strong> in Höhe von <strong>5,50 Prozent</strong> der Abgeltungssteuerbeträge sowie bei Kirchenzugehörigkeit noch der entsprechende <strong>Kirchensteuersatz</strong>. Die jeweiligen Kapitalertragssteuerbeträge werden von den <strong>Banken</strong> und <strong>Fondsgesellschaften</strong> automatisch eingezogen. Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass sich die Höhe der zu zahlenden <strong>Abgeltungssteuer</strong> plus Solidaritätszuschlag und potenziellen Kirchensteuerbeiträgen wie folgt zusammensetzt:<br>

<p><strong>25 Prozent Abgeltungssteuer</strong> + (Abgeltungssteuer x <strong>5,50 Prozent Solidaritätszuschlag</strong>) + <strong>8 Prozent Kirchensteuer</strong> = <u>28,375 Prozent</u> (in Bayern und Baden-Württemberg)<br>

<p><strong>25 Prozent Abgeltungssteuer</strong> + (Abgeltungssteuer x <strong>5,50 Prozent Solidaritätszuschlag</strong>) + <strong>9 Prozent Kirchensteuer</strong> = <u>28,625 Prozent</u> (in allen übrigen Bundesländern)<br>

<p>Jedem Bundesbürger steht zudem ein <strong>Steuerfreibetrag</strong> in Bezug auf die Besteuerung von <strong>Kapitaleinkünften</strong> zur Verfügung. Dieser kann vom entsprechenden Einkommen aus Kapitalerträgen zunächst abgezogen werden und bleibt <strong>steuerfrei</strong> – alle Beträge oberhalb dieses Steuerfreibetrags unterliegen demnach einer Besteuerung durch die im Jahre <strong>2009</strong> ins Leben gerufene <strong>Abgeltungssteuer</strong>.</p>

<h2><strong>ETF Steuern</strong> sparen mithilfe des <strong>Sparerpauschbetrags</strong> – was das ist und wie hoch dieser ausfällt</h2>

<p>Gemäß des <strong>Einkommenssteuergesetzes</strong> von <strong>2009</strong> handelt es sich beim <strong>Sparerpauschbetrag</strong> um einen Steuerfreibetrag, der jedem Anleger in Deutschland bis zu einer gewissen Grenze gewährt wird. Für <strong>Singles</strong> oder <strong>einzeln veranlagte Steuerzahler</strong> beläuft sich der Freibetrag auf <strong>801 Euro</strong> pro Kalenderjahr. Für <strong>gemeinsam veranlagte Eheleute</strong> beläuft sich der Freibetrag auf <strong>1.602 Euro</strong> pro Kalenderjahr. <strong>Kapitaleinkünfte</strong> aus Zinsen, Dividenden, Unternehmensanteilen und Ausschüttungen sowie aus Kursgewinnen sind folglich <strong>steuerfrei</strong> bis zur Höhe des jeweiligen Sparerpauschbetrags. Da es sich bei der <strong>Abgeltungssteuer</strong> jedoch um eine Steuer handelt, die von den depotführenden Banken oder Fondsgesellschaften <strong>automatisch</strong> eingezogen wird, muss der jeweilige Steuerfreibetrag in Form des Sparerpauschbetrags zunächst bei dieser <strong>geltend gemacht</strong> werden. Dies kann in Form eines <strong>Freistellungsauftrags</strong> geschehen. Bei diesem gibt der Anleger die Höhe des ihm zustehenden, jährlichen Steuerfreibetrags auf Kapitalerträge an und reicht diesen bei der jeweiligen Bank oder Fondsgesellschaft ein, die dann von einem Steuereinzug bis zur ausgeschriebenen Höhe absieht. Der Sparerpauschbetrag kann folglich auch auf <strong>mehrere Banken oder Fondsgesellschaften aufgeteilt</strong> werden. In Summe darf dieser jedoch den individuellen Freibetrag in Höhe von <strong>801 Euro</strong>, beziehungsweise <strong>1.602 Euro</strong> pro Jahr jedoch nicht überschreiten.</p>

<h2>Besteuerung einer <strong>Vorabpauschale</strong> im Rahmen von <strong>Steuern ETFs</strong></h2>

<p>Seit <strong>Januar 2018</strong> ersetzt die <strong>Vorabpauschale</strong> die nachträgliche Besteuerung von <strong>ETFs</strong> gemäß Steuerstundungsmodell. Damit erfolgt die Besteuerung nicht mehr durch den <strong>Anleger</strong> selbst, sondern durch die <strong>depotführende Bank</strong>. Im Kontext mit der <strong>Vorabpauschale</strong> sind zwei Begriffe von Bedeutung: Der <strong>Basiszins</strong> und der <strong>Basisertrag</strong>. Der jeweilige <strong>Basiszins</strong> wird jedes Kalenderjahr vom <strong>Bundesfinanzministerium</strong> festgesetzt. Dieser beläuft sich im Kalenderjahr <strong>2020</strong> auf <strong>0,52 Prozent</strong>. Der Basiszinssatz basiert auf <strong>Zinsstrukturdaten</strong> – dieser ist an den <strong>langfristig</strong> erzielbaren Zinssatz von <strong>Bundesanleihen</strong> gekoppelt und unterliegt folglich einer beständigen Schwankung. Jeder Vorabpauschale liegt zudem ein <strong>Basisertrag</strong> zugrunde, mit dem der Wert des ETF zum Jahresanfang gemeinsam mit dem Basiszins multipliziert wird. Der Basisertrag stellt folglich den <strong>ETF-Wert zum Jahresanfang</strong> multipliziert mit dem <strong>Basiszins</strong> multipliziert mit <strong>0,7</strong> dar und muss mindestens <strong>0</strong> ergeben. Erfährt der jeweilige ETF eine <strong>negative Kursentwicklung</strong>, so fallen keinerlei Steuern an. Der Basisertrag selbst ist jedoch bei einer positiven Kursentwicklung der maximale Betrag, der entsprechend versteuert werden muss. Die Formel für die <strong>Vorabpauschale</strong> setzt sich daher wie folgt zusammen:</p>

<p><strong>Vorabpauschale</strong> = <strong>Basisertrag</strong> - <strong>Ausschüttungen</strong></p>

<h2>So funktioniert die <strong>Quellensteuer</strong></h2>

<p>Erhält ein <strong>Anleger</strong> Ausschüttungen oder Dividenden aus dem <strong>Ausland</strong>, so muss dieser die im jeweiligen <strong>Land</strong> geltende <strong>Quellensteuer</strong> abführen. Da die Quellensteuer vor Ort erhoben wird, wird diese umgehend an die zuständige <strong>Finanzbehörde</strong> weitergeleitet. Da viele Länder mit Deutschland ein sogenanntes <strong>Doppelbesteuerungsabkommen</strong> geschlossen haben, darf die im jeweiligen Land geltende Quellensteuer die hiesige <strong>Abgeltungssteuer</strong> nicht übersteigen. Die Obergrenze hierfür beträgt in aller Regel <strong>15 Prozent</strong>. Überdies ist die zu entrichtende Quellensteuer in vielen Fällen auf die hiesige Abgeltungssteuer anrechenbar. Im Folgenden daher eine kleine Auflistung mit den verschiedenen Quellensteuersätzen und der Möglichkeit auf Anrechnung auf die Abgeltungssteuer:</p>

<ul>

<li><strong>USA</strong> – 30 Prozent nationale Quellensteuer, beziehungsweise 15 Prozent laut Doppelbesteuerungsabkommen und 15 Prozent auf die Abgeltungssteuer anrechenbar</li>

<li><strong>Großbritannien</strong> – 0 Prozent Quellensteuer, beziehungsweise 15 Prozent laut Doppelbesteuerungsabkommen und 0 Prozent auf die Abgeltungssteuer anrechenbar</li>

<li><strong>Schweiz</strong> – 35 Prozent nationale Quellensteuer, beziehungsweise 15 Prozent laut Doppelbesteuerungsabkommen und 15 Prozent auf die Abgeltungssteuer anrechenbar</li>

<li><strong>Italien</strong> – 26 Prozent nationale Quellensteuer, beziehungsweise 15 Prozent laut Doppelbesteuerungsabkommen und 15 Prozent auf die Abgeltungssteuer anrechenbar</li>

</ul>

<p>Im Rahmen der <strong>ETF Steuern</strong> gilt hier jedoch eine Besonderheit. Und zwar konnten potenzielle ETF-Anleger bis zum Investmentsteuergesetz von 2018 entsprechende <strong>Quellensteuerbeträge</strong> auf die hier geltende <strong>Abgeltungssteuer</strong> anrechnen. Die Anrechnung der Quellensteuer galt dabei ausschließlich für <strong>Erträge</strong> und <strong>Kursgewinne</strong> auf ETF-Fondsanteilen. Mittlerweile gibt es jedoch eine sogenannte <strong>Teilfreistellung</strong>, bei der es sich um eine Art <strong>Entschädigung</strong> für den Anleger handelt. Je nach Zusammensetzung des ETFs gestaltet sich die <strong>Teilfreistellung</strong> folgendermaßen:</p>

<ul>

<li><strong>Aktienfonds</strong> mit einer Aktienquote größer 51 Prozent erhalten <strong>30 Prozent Teilfreistellung</strong></li>

<li><strong>Mischfonds</strong> mit einer Aktienquote zwischen 25 und 51 Prozent erhalten <strong>15 Prozent Teilfreistellung</strong></li>

<li><strong>Sonstige Fondsmodelle</strong> mit einer Aktienquote von weniger als 25 Prozent erhalten <strong>keinerlei Teilfreistellung</strong></li>

</ul>

<h2>Ein paar <strong>Beispiele</strong> zum Thema Steuern ETFs von <strong>ausschüttenden</strong> und <strong>thesaurierenden Fonds</strong></h2>

<p>Um die Thematik in puncto <strong>ETF Besteuerung</strong> anhand von praktischen Beispielen näher zu bringen, sollen im Folgenden ein paar <strong>ausschüttende</strong> und <strong>thesaurierende ETFs</strong> einer Besteuerung unterzogen werden:</p>

<p>Fondswertanteile eines <strong>thesaurierenden ETFs</strong> zum 1. Januar 2020: <strong>10.000 Euro</strong><br>

<p>Fondswertanteile eines <strong>thesaurierenden ETFs</strong> zum 1. Januar 2021: <strong>10.500 Euro</strong><br>

<p>Erfahrene Wertsteigerung im Betrachtungszeitraum: <strong>500 Euro</strong><br>

<p><strong>Basisertrag</strong> entspricht <strong>10.000 Euro</strong> x <strong>0,52</strong> x <strong>0,7</strong> = <strong><u>36,40 Euro</u></strong><br>

<p>Im konkreten Beispiel ist der <strong>Basisertrag</strong> (36,40 Euro) kleiner als der noch nicht realisierte <strong>Wertzuwachs</strong> (500 Euro). Dadurch dient der Basisertrag bei diesem Beispiel gleichzeitig als zu entrichtende <strong>Vorabpauschale</strong>.<br>

<p>Fondswertanteile eines <strong>thesaurierenden ETFs</strong> zum 1. Januar 2021: <strong>10.000 Euro</strong><br>

<p>Erfahrene Wertsteigerung im Betrachtungszeitraum: <strong>25 Euro</strong><br>

<p>In diesem zweiten Beispiel ist die erfahrene Wertsteigerung mit 25 Euro also kleiner als der <strong>Basisertrag</strong> in Höhe von 36,40 Euro, muss der potenzielle Anleger in diesem Fall keine Steuer entrichten.</p>

<p>Kommen bei <strong>ausschüttenden ETFs</strong> noch <strong>Dividendenerträge</strong> hinzu, müssen diese ebenso ganz reguläre in Kombination mit der neuen Vorabpauschale versteuert werden, insofern diese einen Ertrag oberhalb des <strong>Basisertrags</strong> realisiert haben.<br>

<p>Fondswertanteile eines <strong>ausschüttenden ETFs</strong> zum 1. Januar 2021: <strong>10.000 Euro</strong><br>

<p>Erfahrene Wertsteigerung im Betrachtungszeitraum: <strong>500 Euro<strong><br>

<p>Ausgeschüttete Erträge: <strong>300 Euro</strong><br>

<p>Das <strong>Gesamtergebnis</strong> würde sich in diesem Beispiel auf <strong>800 Euro</strong> belaufen (500 Euro Wertsteigerung + 300 Euro Ausschüttungen). Der auch hier geltende <strong>Basisertrag</strong> in Höhe von 36,40 Euro müsste um die <strong>Ausschüttungen</strong> in Höhe von 300 Euro subtrahiert werden. Als Ergebnis stünden <strong>-263,60 Euro</strong>. Da die <strong>Vorabpauschale</strong> nicht kleiner als Null sein darf, müsste der Anleger hier keinerlei Vorabpauschale leisten. Wohl aber müsste dieser anteilig seine Ausschüttungen versteuern. Und im konkreten Beispiel genau <strong>30 Prozent</strong> der angefallenen Erträge (300 Euro x 0,3 x Abgeltungssteuer). Folglich müssten im Betrachtungszeitraum 2020 genau <strong>23,74 Euro</strong> Steuern gezahlt werden.</p>

Basisertrag = 10.000€ x 0,87% x 0,7 = 60,90€

Vorabpauschale = 60,90€ - 300€ = -239,10€

Die Vorabpauschale kann nicht negativ werden. Sie beträgt daher 0.

Besteuerung der Ausschüttung = 300€ x (100% - 30%) x 26,375% = 55,39€

Besteuerung der Vorabpauschale = 0€ x (100% - 30%) x 26,375% = 0€

Steuerlast insg. = 55,39€ + 0€ = 55,39€

Verkauf zum 31.12.2018 zu 10.700 EUR

Steuer beim Verkauf = (10.700€ - 10.00 0€ - 0 €) x 0,7 x 0,26375 = 129,24€

Gesamtsteuer = 129,24€ + 55,39€ = 184,63€

Beispiel Teilfreistellung bei Aktienfonds:

Die errechnete Vorabpauschale eines thesaurierenden Aktienfonds oder Aktien-ETFs beträgt 100 Euro. Anleger zahlen die 26,375 Prozent Abgeltungssteuer aber nur auf 70 Prozent der Pauschale, in diesem Fall also auf 70 Euro.

Die Steuerlast beträgt dann 0,26375 x (0,7 x100 €) = 0,26375 x 70 € = 18,45 €.

Bei einem ausschüttenden Aktienfonds mindern 70 Euro Dividendenerträge die Vorabpauschale von 100 Euro auf 30 Euro. Besteuert werden in beiden Fällen nur 70 Prozent.

Die Steuerlast beträgt dann

für die Dividende: 0,26375 x (0,7 x 70 €) = 0,26375 x 49 € = 12,90 €,

für die verbleibende Pauschale: 0,26375 x (0,7 x 30 €) = 0,26375 x 21 € = 5,55 €.

- Und zum Schluss Bespiele, wie die Besteuerung bei einem ausschüttenden und thesaurierender ETF berechnet wird.

Sollte die Wertsteigerung dagegen geringer ausfallen als der Basisertrag, gilt sie als Vorabpauschale.

Beispiel geringe Wertsteigerung:

Wert der Fondsanteile zum 1. Januar 2018: 10.000 €   
Wert der Fondsanteile zum 1. Januar 2019: 10.050 €   
Wertsteigerung: 50 €   
Basisertrag = 10.000 € x 0,87 % x 0,7 = 60,90 €   
  
Weil der Basisertrag (60,90 €) größer ist als der Wertzuwachs der Fondsanteile in einem Jahr (50 €), dient die Wertsteigerung als zu versteuernde Vorabpauschale (50 €).

Sollten die Fondsanteile zum Jahresende so viel wert sein wie am Anfang oder an Wert verlieren, so ist die Vorabpauschale gleich null.

Beispiel keine Wertsteigerung:

Wert der Fondsanteile zum 1. Januar 2018: 10.000 €   
Wert der Fondsanteile zum 1. Januar 2019: 10.000 €   
Wertsteigerung: 0 €   
Basisertrag = 10.000 € x 0,87 % x 0,7 = 60,90 €

Der Wertzuwachs der Fondsanteile in einem Jahr beträgt 0 €. Er ist damit kleiner als der Basisertrag (60,90 €). Die Vorabpauschale beträgt 0 €. Es fällt keine Steuer an. Gleiches gilt bei einer negativen Wertentwicklung.

Vorabpauschale bei ausschüttenden Fonds

Formal etwas anders sieht es aus, wenn ein Fonds Dividenden ausschüttet, Anlegern also zu festen Terminen im Jahr auf dem Depotkonto gutschreibt.

Auch hier dienen Basisertrag und Vorabpauschale als Bemessungsgrundlagen. Im Unterschied zu thesaurierenden Fonds werden aber auch die Dividenden mit einbezogen. Sie werden auf die Vorabpauschale angerechnet.

Beispiel mit Dividenden:

Wert der Fondsanteile zum 1. Januar 2018: 10.000 €   
Wert der Fondsanteile zum 1. Januar 2019: 10.500 €   
Wertsteigerung: 500 €   
Dividendenerträge: 50 €   
Basisertrag = 10.000 € x 0,87 % x 0,7 = 60,90 €

Weil der Basisertrag (60,90 €) kleiner ist als der Wertzuwachs der Fondsanteile in einem Jahr (500 €), dient der Basisertrag gleich als zu versteuernde Vorabpauschale (60,90 €). Auf die Vorabpauschale werden nun die 50 € Dividendenerträge angerechnet. Versteuert werden daher wie bislang die Dividende (50 €) und die verbleibende Differenz zur Vorabpauschale (60,90 € - 50 € = 10,90 €).

Sollte die Dividende größer sein als die Vorabpauschale, wird nur die Dividende besteuert. Dies passiert regelmäßig, wenn der Fonds oder ETF in einem Jahr auf der Stelle getreten ist oder an Wert verloren hat.

Vorabpauschale beim Sparplan

Für Anleger, die einen Fondsanteil erst im Lauf des Jahres kaufen oder regelmäßig im [Sparplan](https://www.finanztip.de/indexfonds-etf/fondssparplan/) ansparen, berechnet sich auch die Vorabpauschale anteilig: Für jeden vollen Monat, der dem Kaufdatum des Fondsanteils vorangeht, verringert sich die Pauschale um ein Zwölftel.